

Wie es zur Gründung des Roten Kreuzes kam

von Wolfgang Ullmann

Die Genfer Rotkreuz - Abkommen, auch als Genfer Konvention bezeichnet, sind das Ergebnis einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung.

Unmenschlichkeiten gibt es, solange es die Menschheit gibt. Bereits aus der Antike sind uns Fälle von Barbarei bei Assyrern, Babyloniern und Ägyptern bekannt, lediglich die Perser pflegten eine erstaunlich hohe Ethik gegenüber ihren Kriegsgefangenen. Die Griechen behandelten ihre Kriegsgefangenen durchwegs sehr schlecht, töteten unter anderem auch Frauen und Kinder ihrer Feinde. Lediglich **Alexander der Große** schonte Leben und Besitz seiner besiegten Völker. Aus dem römischen Recht sind uns sowohl Grausamkeiten, als auch Beispiele edler Menschlichkeit überliefert.

Durch das Christentum begann eine neue Einstellung, da hier das Gebot der Nächstenliebe jenem dem Gebot der Gottesliebe gleichgestellt war, und sich daher auch unmittelbar auf den Feind bezog. Bemühungen der Kirche, die Sklaverei abzuschaffen, mündeten zumindest in eine Umwandlung in die mildere Form der Leibeigenschaft. Durch die „Gottesfrieden“ wurde das Kriegsgeschehen örtlich und zeitlich begrenzt. Neben der Herausbildung des Asylrechts wurden die Voraussetzungen für den Krieg und die Methoden der Kriegsführung durch die Lehre vom „gerechten Krieg“ begrenzt.

Mit Beginn der Neuzeit wurden die Kriege wesentlich grausamer. Die Ursachen hierfür waren unter anderem die Erfindung des Schießpulvers, die Schaffung von Söldnerheeren, die Entdeckung der Neuen Welt und die damit verbundenen Auseinandersetzungen mit den Eingeborenen, die Glaubensspaltung, die Fürstenkontroversen, die Verelendung des Bauernstandes, u.v.m.

Die Grausamkeiten gipfelten schließlich im Dreißigjährigen Krieg von 1618 bis 1648, in dem viele Landstücke Deutschlands völlig verödeten.

Während im 18. Jahrhundert vorübergehend eine Besserung eintrat, verschlech-

terten sich im 19. Jahrhundert die Zustände in der Behandlung von Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen zusehendst, verursacht wohl durch das erstmalige Auftreten von sogenannten Revolutionsarmeen (Beispiel: Jene der Französischen Revolution von 1789), die für komplizierte Vereinbarungen nicht mehr zugänglich waren.

Im Krimkrieg schließlich starben noch gegen 60% der Verwundeten, wobei hier leuchtende Beispiele persönlicher Hingabe und Opfermutes (**Florence Nightingale, Helena Pawlova**) bekannt sind. Als am 24. Juni 1859 Österreicher, Italiener und Franzosen sich in der Schlacht von Solferino gegenseitig niedermetzten und am Abend mehr als 40.000 Verwundete das Schlachtfeld bedeckten, rief ein Genfer Bürger, namens Henri Dunant, der Augenzeuge des Geschehens war, Freund und Feind zur Hilfe auf. 1862 verfasste er eine kleine Schrift „Eine Erinnerung an Solferino“, in der er die Schrecken dieser Schlacht schildert. Er machte aber auch praktische Vorschläge zur Errichtung von „Gesellschaften zum Schutze der Verwundeten“ auf internationaler Grundlage und fand schließlich in der Genfer Gesellschaft verständnisvolle Menschen, die schließlich einen Fünferausschuss bilden, aus dem das internationale Komitee vom Roten Kreuz entsteht (General **Do-four**, Jurist **Gustav Moynier**, Ärzte **Dr. Appia** und **Mannouir** und **Dunant**).

Vom 26-28 Oktober 1863 fand in Genf eine internationale Konferenz statt, deren Forderung es war, in Kriegszeiten Menschlichkeit gegenüber den Verwundeten zu üben. An dieser Konferenz nahmen Delegierte aus 16 Staaten (davon 7 Deutsche) teil. Beschlüsse dieser Konferenz betrafen vor allem die Gründung freiwilliger Hilfsgesellschaften und die Einberufung einer allgemeinen Staatenkonferenz.

Schließlich kam es vom 8. August bis 21. August 1864 zum ersten diplomatischen Kongress, dessen Delegierte aus 16 Staaten am 21. August 1864 eine

Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde beschlossen. Dieses Abkommen, bekannt als die Erste Genfer Konvention, besteht aus 10 Artikeln, ist bis heute noch gültig und enthält die Grundelemente der späteren Abkommen. Der Inhalt dieser 10 Artikeln war auf bestimmte Personengruppen begrenzt, nämlich auf den Schutz der verwundeten und kranken Soldaten, den zu ihrer Hilfeleistung erforderlichen Personen (Beispiel: Krankenpfleger) und die Feldprediger. Weiters wurde als Schutzzeichen das rote Kreuz auf weißen Grund festgelegt, das Symbol der Genfer Konvention und der Hilfsorganisation des Roten Kreuzes wird. Dieses Genfer Abkommen wurde erstaunlich gut eingehalten und fand Beachtung im Deutsch - Dänischen Krieg (1864), im Preußisch - Österreichischen Krieg (1866) und im Deutsch - Französischen Krieg (1870/71), wodurch die Zahl der an Verwundeten und Erkrankten, die im Feld starben um ein Vielfaches zurückging, nämlich dass nach 1864 durchschnittlich siebenmal weniger Verwundete und Kranke ihren Leiden erlagen als vor 1864! Allerdings ist dies wohl auch auf die Fortschritte in der Medizin zurückzuführen. Die Einhaltung dieses Abkommens wurde vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes überwacht, jenem Fünferausschuss um Henri Dunant.

Aufgrund der Haager Friedenskonferenzen, die wichtige Teile des Rechtes der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerungen neu regelten, wurde im Juli 1906 eine neue diplomatische Konferenz einberufen, die in 33 Artikel das geltende Recht erweiterte und sorgfältiger formulierte.

Die wesentlichste Neuerung war, dass die „Internationalen Hilfsgesellschaften“ ausdrücklich als notwendige Organe anerkannt wurden, während sie 1864 lediglich erwähnt wurden. Im Ersten Weltkrieg wurde dieser Fassung einer schweren Probe unterzogen, wobei sich vor allem das Kriegsgefangenenrecht, das bisher in 17 Artikeln der Haager Landkriegsordnung geregelt war, als ergänzungsbedürftig erwies. Weiters erforderten die neuen Kampfmittel, die ungeheure Ausdehnung des Kriegsgeschehen und die veränderte Gestalt des Krieges eine

Überarbeitung der bisherigen Bestimmungen. Es kam daher im Juli 1929 zu einer neuen Staatskonferenz, deren wesentliche Veränderungen das „Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde“ und das „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ betrafen. Ersteres verwendet vor allem die Erfahrungen des 1. Weltkrieges. Das „Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ stellte völliges Neuland dar, war aber ausgezeichnet formuliert und enthielt sehr wichtige und wesentliche Bestimmungen. Allerdings regelte es nur einen Teil des Kriegsgefangenenrechts, nämlich die Gefangennahme und die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Unzulänglich war lediglich der Artikel 75, der die Entlassung der Kriegsgefangenschaft regelte. Gemäß diesem habe die Heimschaffung der Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist nach Friedensschluss zu erfolgen. Man ging dabei von der Vorstellung aus, dass jeder Krieg mit einem Friedensschluss endet. Dies stellte sich als eines der Hauptursachen für die Schwierigkeiten bei der Entlassung der Kriegsgefangenen am Ende des 2. Weltkrieges heraus. Im 2. Weltkrieg zeigte sich, dass das Erste Genfer Abkommen über die Behandlung von Kranken und Verwundeten lediglich geringfügiger Verbesserungen bedurfte: Probleme ergaben sich bereits beim Kriegsgefangenenabkommen; die größte Schwäche war jedoch der vollständig fehlende Schutz der Zivilbevölkerung.

Aus diesen Umständen heraus entwickelten sich die Vier Genfer Abkommen, die am 12. August 1949 abgeschlossen wurden!

1.) Abkommen zur Verbesserung über die Behandlung von Kranken und Verwundeten der bewaffneten Kräfte im Felde (geringfügige Veränderungen gegenüber 1929)

2.) Abkommen zur Verbesserung über die Behandlung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (Anwendung der Grundsätze des 1. Abkommens auf den Seekrieg)

3.) Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (aus 1929 übernom-

men, verbessert und zu einem eigenen Abkommen umgestaltet)

4.) Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Neu)

Die Vier Genfer Abkommen

von Wolfgang Ullmann

I.) Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949

II.) Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949

A.) Wer wird durch diese Abkommen geschützt?

Geschützt sind Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der bewaffneten Kräfte im Felde und zur See und ihnen gleichgestellte Personen, das sind Miliz- und Freiwilligenkorps die nicht zu den regulären bewaffneten Kräften gehören und einem kriegsführenden Staat angehören. Diese Miliz- und Freiwilligenkorps müssen außerdem einem verantwortlichen Leiter unterstehen, ein bleibendes und von weitem erkennbares Zeichen tragen, die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten. Weiters werden ziviles Gefolge der bewaffneten Kräfte, Besatzungen der Handelsmarine und die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die zu dessen Verteidigung die Waffen ergreift, geschützt

Wie werden Sie behandelt?

Diese Personen müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Jeder Angriff auf ihr Leben und jegliche Schädigung ihrer Person ist verboten, sie müssen geborgen und gepflegt werden ==> Die kriegsführenden Mächte müssen die gefangenen Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen aller feindlichen Mächte wie ihre Eigenen behandeln!

Bei Gefallenen sollen diese aufgesucht, deren Ausplünderung verhindert, sorgfältige ärztliche Leichenschau abgehalten

und deren Identität geklärt werden. Deren Bestattung soll ehrenvoll und wenn möglich nach den Riten der Religion des Toten erfolgen.

Das zur Pflege der Verwundeten und Kranken dienende Sanitätspersonal, -anstalten, -fahrzeuge sowie -material des Heeressanitätsdienstes, der nationalen Rettungsgesellschaft oder anderen Hilfsgesellschaften ist zu schonen und durch das Wahrzeichen des Roten Kreuzes kenntlich zu machen.

B.) Sanitäts- und Seelsorgepersonal

Unter diesem Begriff fallende Personen sind:

- Jene, zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport, oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten (Ärzte, Krankenpfleger).

- Jenes Personal der Rotkreuzgesellschaften und anderen anerkannten freiwilligen Hilfsgesellschaften mit den gleichen Aufgaben.

- Jenes Personal zur Verwaltung der Sanitätsanstalten und -formationen

- Feldgeistliche

Dieses Personal trägt eine mit dem Roten Kreuz versehene Armbinde, eine Erkennungsmarke und eine inhaltlich genau vorgeschriebene Identitätskarte.

Fallen Angehörige des Sanitätspersonal und Feldgeistliche in die Hand des Gegners, so müssen sie ihre Tätigkeiten zugunsten der Kranken und Verwundeten fortsetzen können. Werden sie zur Betreuung der Kriegsgefangenen nicht mehr benötigt, so sind sie nicht als Kriegsgefangene